



Laura Marie Leitschuh (Autor)  
**Tatrichterliche Entscheidungen bei unsicherem  
Wissen**



<https://cuvillier.de/de/shop/publications/8934>

Copyright:  
Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,  
Germany  
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: [info@cuvillier.de](mailto:info@cuvillier.de), Website: <https://cuvillier.de>

## A. Erster Teil – Das Sachverständigengutachten im Strafprozess

### I. Einleitung

Zahlreich sind die Abhandlungen über Sachverständige<sup>1</sup>. Viel wird diskutiert über deren Rolle im Strafverfahren, deren Grenzen und den Einfluss, den sie auf das Verfahren, die Hauptverhandlung und das Urteil haben sollen, können und dürfen. Die Entwicklung des Sachverständigenbeweises zum vielleicht umstrittensten, wohl aber – auf den Strafprozess – einflussreichen Beweismittel hat jedoch gezeigt, dass Sachverständige zwingend notwendig sind. Eine stetige Auseinandersetzung mit diesem Beweismittel ist es demnach ebenfalls.

Viele Texte über Sachverständige versuchen deren Rolle als Beweismittel zu hinterfragen. Sind sie wirklich nur Beweismittel oder ist der Sachverständige „Entscheidungsproduzent“<sup>2</sup>? Zweifelsohne haben Sachverständige erheblichen Einfluss auf die Urteilsentscheidung. So kommen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass in 85 Prozent der Fälle (zur Hälfte bei strafrechtlichen Verfahren) das Gutachten schematisch übernommen und im Urteil nur formelhafter Bezug darauf genommen wird.<sup>3</sup> Auch im Bereich der Schuldfähigkeitsbegutachtung bei Tötungsdelikten gibt es eine Übernahmequote des Gutachtenergebnisses von ca. 95 Prozent.<sup>4</sup> Eine weitere Studie zum Stellenwert von Schriftgutachten im Strafverfahren kam zu dem Schluss, dass in lediglich 8 Prozent der Fälle eine kritische bis negative Würdigung in der Urteilsbegründung vorgelegen habe.<sup>5</sup> Nicht allein deshalb kommt der Auswahl der Sachverständigen und dem Einfluss der Prozessbeteiligten auf deren Person enormes Gewicht zu. Der Gedanke, man müsse nur seinen Gutachter in das Verfahren einbringen, um den Ausgang in die eigene Richtung positiv zu beeinflussen, ist schon lange nicht mehr unausgesprochen. So gibt es laut *Detter* den „Sachverständigen der Verteidigung“, „der Staatsanwaltschaft“ und „des Gerichts“.<sup>6</sup> *Sendler* spricht von einem „pffiffigen Richter“, der Sachverständige nach dem von ihm angestrebten Ergebnis aussuche.<sup>7</sup> Doch resultiert diese Entwicklung auch aus der Gewissheit der Beteiligten, das Gericht werde

---

<sup>1</sup> Es wurde, soweit möglich, versucht eine genderneutrale Sprache zu wählen.

<sup>2</sup> Boppel, *Beweisantrag und Sachverständiger*, S. 132, 150.

<sup>3</sup> Wolff, *Text und Schuld*, S. 237; Gohde/Wolff, *KJ* 1992, 162 (162 f.); ähnlich nach den Ausführungen bei Pieper/Breunung/Stahlmann, *Sachverständige im Zivilprozeß*, S. 258 f.

<sup>4</sup> Verrel, *Schuldfähigkeitsbeurteilung*, S. 123.

<sup>5</sup> Riess, *Beweismittel Schriftvergleichung*, S. 56 f.

<sup>6</sup> *Detter*, *NStZ* 1998, 57 (57).

<sup>7</sup> *Sendler*, *NJW* 1986, 2907 (2909).

mangels eigener Sachkunde für die Beweiswürdigung einem Gutachten eines oder einer als zuverlässig geltenden Sachverständigen ohnehin folgen?

Es stellt sich dabei unweigerlich die Frage, ob sich der Schwerpunkt der Diskussion auch deshalb auf die Auswahl der Sachverständigen verlegt hat, weil es an anwendbaren und praktisch hilfreichen Kriterien fehlt, wie die Vielzahl an unterschiedlichsten Sachverständigengutachten im Prozess zu würdigen sei. Wie sonst kann es zu solchen Übernahmequoten der Gutachtenergebnisse kommen, obwohl ein Großteil der Gutachten nicht den wissenschaftlichen Qualitäts- bzw. Mindeststandards entspricht?<sup>8</sup> Dass jedenfalls die Justiz unzufrieden mit den ihr zur Verfügung gestellten Gutachten ist, zeigt sich anhand von Zahlen zur Schuldfähigkeitsbeurteilung. Während rund 25 Prozent der befragten Richter und Richterinnen bzw. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen mit den Erkenntnissen aus den Sachverständigengutachten „häufig/immer“ zufrieden seien, seien über 50 Prozent nur „häufig“ zufrieden. Etwas mehr als 14 Prozent seien sogar „weitgehend unzufrieden“ mit den gelieferten Erkenntnissen. Begründet worden sei dies vor allem mit der mangelnden fachlichen Qualifikation der Sachverständigen, der fehlenden Allgemeinverständlichkeit der Gutachten und den unzureichenden eigenen fachlichen Kenntnissen.<sup>9</sup> Bei diesen Zahlen erstaunen die genannten Übernahmequoten der Gutachtenergebnisse umso mehr.

Es stellen sich daher einige grundsätzliche Fragen zur Beweiswürdigung von Sachverständigengutachten. Welcher Entscheidungsspielraum kommt dem Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung von Sachverständigengutachten zu? Welche Maßstäbe hat es an die Sachverständigen und deren Gutachten anzulegen? Wie sind Gutachten zu behandeln, die auf unsicherer wissenschaftlicher Grundlage basieren? Welcher Beweiswert kommt einem solchen Gutachten zu? Sind Gutachten, die auf vermeintlich sicherer wissenschaftlicher Grundlage basieren, nicht zu widerlegen bzw. nicht angreifbar? Welche Kriterien sind vom Gericht – und auch von allen anderen Prozessbeteiligten – bei der Beweiswürdigung eines Sachverständigengutachtens zu beachten? Gibt es überhaupt für die ureigenste Aufgabe des Gerichts – die Beweiswürdigung – allgemeingültige Regeln und Kriterien im Hinblick auf das Sachverständigengutachten?

---

<sup>8</sup> Eisenberg/Köbel, Kriminologie, S. 481, § 30 Rn. 48; Zwiehoff, Das Recht auf den Sachverständigen, S. 240; Peters, Fehlerquellen im Strafprozeß, S. 128 f., als Beispiel.

<sup>9</sup> Streng, NStZ 1995, 12 (12); Streng, Strafzumessung und relative Gerechtigkeit, S. 373.

Mit diesen Fragen einher geht das bekannte Problem des Gerichts, ein Gutachten überprüfen und würdigen zu müssen, ohne die dafür erforderliche inhaltliche Sachkunde zu besitzen. Dass die Sachkunde der Richter und Richterinnen schon lange keine universelle mehr sein kann, ist offensichtlich. Die Sachkunde bleibt aber im Umgang mit Sachverständigengutachten nach der Rechtsprechung das entscheidende Kriterium. Die Vermittlung von Sachkunde, die dem Gericht fehlt, ist überhaupt erst Grund für die Beteiligung von Sachverständigen am Strafverfahren. Durch sie werden Entscheidungen auf Gebieten gerechtfertigt, die dem Gericht fremd sind. Doch kann dies gelingen, wenn die Sachkunde, die vermittelt werden soll, durch andere Sachverständige oder das Gericht selbst angezweifelt wird? Kann das Gericht durch ein Gutachten, dem es nicht folgen möchte, eine Sachkunde erlangen, die ausreicht, um ein Urteil zu begründen? Kann es bei widerstreitenden Gutachten überhaupt eine zu einer Entscheidung befähigende Sachkunde erlangen?

Im Rahmen dieser Arbeit wird versucht, Antworten auf diese Fragen zu finden. Der erste Teil der Arbeit widmet sich daher der Bedeutung des Sachverständigengutachtens als Beweismittel bei der Wahrheitsfindung im Strafprozess. Im zweiten Teil der Arbeit wird durch eine Untersuchung exemplarischer Fälle aus der Rechtsprechung festgestellt, dass dem Gericht mangels erfüllbarer Kriterien für die Beweiswürdigung von Sachverständigengutachten in den meisten Fällen kaum Entscheidungsspielräume verbleiben. Dabei liegt der Fokus der Untersuchung auf der Situation in der Hauptverhandlung. Denn gerade diese erfordert es vom Gericht neben der Pflicht zur Erforschung der objektiven Wahrheit eine eigene Entscheidung im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu treffen und diese nach den revisionsgerichtlichen Anforderungen möglichst unanfechtbar zu begründen. Diese Anforderungen der obergerichtlichen Rechtsprechung führen jedoch nicht zu einer ergebnisorientierten Prozessführung. Mangels ihrer Erfüllbarkeit und Anwendbarkeit finden sie regelmäßig keine Übersetzung in Gerichtsvorgänge. Vielmehr besteht eine Abhängigkeit des Gerichts von Sachverständigen, da es mangels eigener Sachkunde auf deren Sachkunde zur Entscheidung angewiesen ist. Daraus folgt, dass das Gericht entgegen einem Gutachten nur in Ausnahmefällen eine Verurteilung aufgrund eigener, besserer Sachkunde begründen kann. Bei widerstreitenden Gutachten, mithin streitigem Wissen, kann regelmäßig keine Sachkunde vermittelt werden. Eine streitige Entscheidung durch das Gericht ist dann nicht möglich. Die subjektive Überzeugung des Richters oder der Richterin reicht für eine Entscheidungsfindung und -begründung nicht aus. Es bedarf außerdem einer objektiv hohen Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Beweisergebnisses. Beweiswürdigungskriterien bzw. Regeln, die eine

Entscheidung ermöglichen könnten, existieren nach der untersuchten Rechtsprechung nicht. Vielmehr handelt es sich bei den Sätzen, die man herauslesen kann, um für eine Entscheidungsfindung und -begründung zu allgemeine und daher wenig hilfreiche Sätze, die insofern den Regelcharakter verfehlen. Sie führen daher zu einer Einschränkung der freien Beweiswürdigung, ohne prozessfördernd zu sein.

Schließlich wird thematisiert, welche Bedeutung der Person des bzw. der Sachverständigen für die Entscheidungsfindung zukommt. Da der Sachverständigenbeweis ein Personalbeweis ist, ist die Sachkunde bzw. das für die Entscheidungsfindung erforderliche Wissen untrennbar mit der Person verbunden. Welcher Einfluss kommt dieser also zu und wie wirkt sich diese Abhängigkeit auf die Entscheidungsfindung aus, wenn mehrere Sachverständige beteiligt werden?

Der Schwerpunkt des zweiten Teils der Rechtsprechungsanalyse liegt auf vier besonderen Fällen, die bis heute als stellvertretend für die Defizite im beweisrechtlichen Umgang mit Sachverständigengutachten gesehen werden können. Es handelt sich um die Fälle Contergan, Monza Steel, Lederspray und Holzschutzmittel. Während in den Fällen Contergan, Lederspray und Holzschutzmittel die schwierige Frage von Krankheitsursachen in Rede stand, ging es im Monza-Steel-Fall um die technische Erklärung für Ausfälle von Reifen bei hohen Geschwindigkeiten. Charakteristisch für diese Fälle ist, dass es sich bei ihnen überwiegend um große, medienwirksame Produkthaftungsfälle der letzten 50 Jahre handelt, die bis heute für den Umgang der Rechtsprechung mit defizitärem bzw. unvollständigem und ungesichertem Wissen herangezogen werden können. Denn wie die Untersuchung zeigt, hat die Rechtsprechung mit Blick auf das ungeklärte Verhältnis zwischen Richterstand und Sachverständigen und die Frage nach dem Umgang mit unsicherem bzw. streitigem Wissen im Rahmen der Beweiswürdigung bis heute keine Antworten gefunden. Obwohl diese vier Fälle zu unterschiedlichen Verfahrensausgängen führten, ist ihnen gemein, dass es sich um Fallkonstellationen handelte, in denen die Gerichte der Aufgabe gegenüberstanden, auf der Grundlage unsicherer, teilweise auch streitiger wissenschaftlicher Erkenntnisse entscheiden zu müssen. Diese Situation war einerseits der Tatsache geschuldet, dass es sich um neue Fälle handelte. Man ging von – teilweise sichtbaren – Zusammenhängen aus, die man jedoch wissenschaftlich, mithin experimentell oder empirisch (noch) nicht fassen bzw. erklären konnte. Andererseits war die Situation auch der Tatsache geschuldet, dass es sich um Angeklagte handelte, denen die Möglichkeit, eigene Sachverständigengutachten in das Verfahren einzuführen, offenstand und

denen damit eine Verfahrensmacht zukam, die in vielen Fällen nicht besteht. Für die betroffenen Unternehmen hing viel vom Ausgang der Verfahren ab. Dabei kam der sachverständig zu klärenden Frage nach dem Ursachenzusammenhang in allen Fällen entscheidende Bedeutung zu. Es handelte sich mithin in allen vier Fällen um Fragen, die solche wissenschaftlichen Bereiche betrafen, die sich durch weitgehend objektivierbare, verallgemeinerungsfähige und damit reproduzierbare, übertragbare Ergebnisse auszeichneten. In den Fällen Contergan und Holzschutzmittel kam es nicht zu einem rechtskräftigen Urteil. Die für den Fall entscheidende Sachkunde konnte nicht vermittelt werden. Dem gegenüber stehen die Fälle Monza Steel und Lederspray, bei denen es jeweils zu einer Verurteilung kam. Als Grund dafür konnte festgestellt werden, dass es sich in diesen beiden Fällen weniger um streitiges Wissen, mithin die Konstellation widerstreitender Gutachten handelte als vielmehr um unsicheres Wissen zum Entscheidungszeitpunkt. Ein gewisses Wissen, auf das man sich geeinigt hatte, bestand in diesen beiden Fällen jedoch. Beharren die jeweiligen Prozessbeteiligten daher nicht auf der eigenen in den Prozess eingebrachten Sachkunde, kann eine Entscheidung auch bei unsicherer oder nicht vollständig aufgeklärter wissenschaftlicher Faktenlage ohne weitere Beweiswürdigungskriterien möglich bleiben.

## II. Einführung in die Problemstellung

Im Zentrum der Arbeit steht die Frage nach der Behandlung von professionsfremdem Wissen im Strafprozess, denn nichts anderes ist die vom Sachverständigen zu vermittelnde Sachkunde. Dabei lassen sich die damit einhergehenden Herausforderungen bereits erahnen, wenn man das Wissen bzw. die Wissenschaft salopp, aber treffend mit „dem gegenwärtigen Stand unseres Irrtums“<sup>10</sup> beschreiben kann. Denn das Wissen gibt es so schließlich nicht. Es unterliegt der ständigen Veränderung und wird stetig hinterfragt. Dies ist gleichzeitig Wesen und Anspruch jeder Wissenschaft. Es bedarf daher keiner weiteren Erklärungen dafür, dass der Umgang mit diesem sich ständig wandelnden Wissen im Strafverfahren Probleme provoziert. Denn da, wo Entscheidungen getroffen und begründet werden müssen, bedarf es regelmäßig einer sicheren Grundlage. Dies gilt erst recht für das Strafrecht. Schließlich erfordert jede Sanktionierung der Bürgerinnen und Bürger innerhalb eines Rechtsstaates eine evidenzbasierte rationale Legitimation.

---

<sup>10</sup> Foth, NSTZ 1989, 166 (167).

Das Fehlen von sicherem Wissen korrespondiert dabei häufig, aber nicht immer mit der prozessualen Konstellation widerstreitender Gutachten. Liegen widerstreitende Gutachten vor, so ist offensichtlich, dass das ihnen zugrunde liegende Wissen nur streitig sein kann, mithin unsicher ist. Die Brisanz, die insofern der Frage nach Beweiswürdigungskriterien von Sachverständigengutachten innewohnt, ergibt sich dabei zum einen aus ihrer jahrzehntelangen Ungeklärtheit und zum anderen aus der stetig zunehmenden Quantität der Sachverständigenbeteiligung an Strafverfahren. Heute ist kaum mehr ein Strafverfahren ohne Sachverständigenbeteiligung denkbar. Neben prominenten aktuellen Beispielen wie den Cum-ex-Verfahren, in denen Finanzinstrumente sachverständig erklärt werden, oder den Diesel-Betrugsverfahren, bei denen *Defeat Devices* den Prozessbeteiligten nahegebracht werden sollen, sind Sachverständige auch in den Alltagsverfahren, die die sogenannte Bagatellkriminalität behandeln, nicht mehr wegzudenken. Kleinere Drogendelikte, Trunkenheitsfahrten oder andere Verkehrsstraftaten kommen nicht mehr ohne die entsprechenden Sachverständigen aus. Natürlich darf man auch das weite Feld der Schuldfähigkeitsbegutachtungen nicht vergessen. Handelt es sich um schwerere Straftaten wie Kapitaldelikte, werden Sachverständige aus der Psychiatrie oder der Psychologie herangezogen. Auch für die Beantwortung der Frage nach der Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage – einer (vermeintlichen) richterlichen Kernkompetenz – wird zuweilen wissenschaftliche Expertise bemüht. Die Liste ließe sich unendlich fortsetzen. Betrachtet man jedoch die Fälle der Sachverständigenbeteiligung etwas genauer, lassen sich Unterschiede erkennen. Man stellt fest, dass es gerade in öffentlichkeitswirksamen Verfahren zu einer großen Sachverständigenbeteiligung und damit häufiger zur Situation widerstreitender Gutachten kommt, als dies bei Verfahren der Alltagskriminalität der Fall ist. Neben den beispielhaften Fällen wie Contergan oder Holzschutzmittel können auch aktuellere Fälle genannt werden. So trat beispielsweise im medial stark begleiteten Fall Kachelmann eine Vielzahl von Sachverständigen auf. Dabei ging es primär um die Frage der Glaubwürdigkeit und der gerichtsmedizinischen Bewertung der Verletzungen des Opfers und weniger um fehlendes wissenschaftliches, empirisches Wissen. Die in Rede stehenden Fragen konnten aufgrund der teils widerstreitenden Gutachten trotzdem nicht abschließend geklärt werden.<sup>11</sup> Das Gericht war bei mehreren weiterhin bestehenden Deutungsmöglichkeiten nicht zu einer Überzeugung gelangt. Das Verfahren endete mit einem Freispruch. Auch im Fall des Zugunglücks von

---

<sup>11</sup> <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kachelmann-das-trauma-der-gutachter-1.981640-2> [letzter Abruf: 05.02.2023]; <https://www.deutschlandfunk.de/justiz-und-medien-lehren-aus-dem-kachelmann-prozess-100.html> [letzter Abruf: 05.02.2023].

Eschede, einem der umfangreichsten Verfahren der jüngeren Geschichte, führten die zahlreichen Sachverständigengutachten nicht zu einer Klärung des Sachverhalts. In Rede stand hier die Frage, warum einer der Radreifen des Zugs gebrochen war und dadurch den Zug zum Entgleisen gebracht hatte. Während einige der Sachverständigen Versäumnisse bei der Bahn sahen, erklärten die Sachverständigen der Verteidigung, der Bruch des Radreifens sei nicht vorhersehbar gewesen. Sicheres Wissen zu der Frage existierte trotz fortgeschrittener Messtechnik (noch) nicht. Das Verfahren wurde eingestellt.<sup>12</sup> Man kann daraus schließen, dass es in Fällen, in denen seitens der Prozessbeteiligten einerseits die Motivation, aber andererseits auch die Möglichkeit besteht, eigenes Wissen in den Prozess einzubringen, die verfahrensrechtliche Situation widerstreitender Gutachten deutlich häufiger vorkommt. Diese Fälle zeigen dabei auch, dass es sich – vor allem wegen ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit – nicht um zu vernachlässigende Randgeschehen handelt. Die Dringlichkeit, sich mit der Frage nach Kriterien für den Fall widerstreitender Gutachten zu beschäftigen, besteht daher unstrittig. Denn wie sich gezeigt hat, führt das Fehlen von erfüllbaren Kriterien im Umgang mit widerstreitenden Gutachten, mithin streitigem und unsicherem Wissen im Strafverfahren, nicht selten zu einer „Kapitulation“<sup>13</sup> der Gerichte. Eine Entscheidung kann dann nicht getroffen werden. Steht also nicht die Funktionsfähigkeit der Justiz, mithin die Fähigkeit der Gerichte, akzeptierte Urteile zu produzieren, auf dem Spiel? Es kann nicht verwundern, wenn Bürgerinnen und Bürger mit Besorgnis und Unverständnis reagieren, wenn die Justiz im Angesicht einer Flut von Gutachten zuweilen hilflos erscheint. Natürlich ist der Grund dafür nicht allein in der methodischen Ungeklärtheit im Umgang mit – widerstreitenden – Sachverständigengutachten zu finden. Mangelhafte Ressourcen aufseiten der Justiz und vorangegangene Fehler bei der Aufklärung sind nur zwei der Gründe, weshalb komplexe Verfahren häufig für alle Seiten unbefriedigend enden. Dabei ist auch die Rolle der Medien nicht außer Acht zu lassen. Die zuweilen prominente Begleitung mancher Verfahren erzeugt nicht selten einen Verurteilungsdruck, dem die juristische bzw. wissenschaftliche Faktenlage möglicherweise nicht entsprechen kann. Dabei ist schwer vorstellbar, dass die teils professionelle Steuerung der öffentlichen Wahrnehmung durch Medien keinen Einfluss auf die Prozessbeteiligten haben soll. Schließlich machen sich auch die Prozessbeteiligten die Hilflosigkeit der Gerichte im Umgang mit Sachverständigengutachten zuweilen – zu Recht – zunutze, indem sie beispielsweise Gegengutachten in das Verfahren einführen. Dabei bleibt es

---

<sup>12</sup> <https://www.ndr.de/geschichte/schauplaetze/Nach-dem-Zugunglueck-von-Eschede-Ein-Prozess-ohne-Urteil,eschede6.html> [letzter Abruf: 05.02.2023].

<sup>13</sup> <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/eschede-prozess-im-zweifel-fuer-die-angeklagten-1101531.html> [letzter Abruf: 05.02.2023].

Aufgabe aller Sachverständigen, dem Gericht ein (vermeintliches) Fachwissen zu vermitteln, das dieses selbst nicht hat und das es benötigt, um eine Entscheidung zu treffen. Dies ist zugleich Zweck und Legitimation des Sachverständigenbeweises. Bei Alltagsverfahren funktioniert dies in aller Regel. Grund dafür ist auch, dass es sich hier häufig um anerkannte und standardisierte wissenschaftliche Verfahren handelt, die kaum mehr Angriffspunkte für eine Hinterfragung liefern (z.B. BAK-Feststellung). Wird die Sachkunde aber bestritten und wird um das Wissen im Verfahren gekämpft, werden Beweiswürdigungskriterien relevant nach denen eine Entscheidung getroffen werden könnte. Doch solche gibt es nicht, jedenfalls ergeben sie sich nicht aus der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Die verfassungsmäßigen Regelungen geben den Rechtsprechenden vor, die Urteilsentscheidung zu treffen und zu verantworten. Auch die Rechtsprechung verlangt regelmäßig bei der Beteiligung von Sachverständigen eine „eigene Entscheidung“ des Gerichts.<sup>14</sup> Doch können Sachverständige die Rechtsprechenden durch die Vermittlung von Sachkunde überhaupt zu einer eigenen Entscheidung befähigen? Welche Entscheidungsmöglichkeiten kommen dem Gericht noch zu, wenn Sachverständige am Verfahren beteiligt werden? Zwischen dem Erfordernis der eigenen Entscheidung des Gerichts aufgrund eigener Überzeugungsbildung durch vermittelte Sachkunde und der Notwendigkeit, gerichtliche Entscheidungen anhand und unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu treffen, besteht ein Spannungsverhältnis, das auf den ersten Blick erkennbar wird. Fehlt nämlich dem Gericht kompetenznotwendig das nötige Fachwissen, um eine Entscheidung zu treffen, muss und wird es Sachverständige fragen. Damit delegiert es einen Teil der Entscheidung und der eigentlich von ihm zu tragenden Verantwortung für diese. Denn wenn Sachverständige dem Gericht das nötige Wissen vermitteln, wird dieses ihnen folgen. Es besteht insofern eine Bindung des Gerichts an die wissenschaftlichen Erkenntnisse, mithin die Sachkunde der Sachverständigen.<sup>15</sup> Eine im Anschluss an die Gutachtenerstattung getroffene, von dieser abweichende Entscheidung aufgrund eigener, besserer Sachkunde soll jedoch nach der obergerichtlichen Rechtsprechung möglich bleiben. Dabei mag es Fälle geben, in denen eine solche abweichende Entscheidung begründbar ist. Es handelt sich in diesen Fällen aber in der Regel um Konstellationen, in denen der rechtsprechenden Person bereits vor Einholung des Gutachtens eine gewisse eigene Sachkunde zugesprochen wird oder aber eine abweichende

---

<sup>14</sup> BGHSt 8, 113 (118); BGHSt 7, 238 (239); BGHSt 3 StR 60/70, 29.05.1970, auch in BGH MDR 1970, 732 (732).

<sup>15</sup> BGHSt 10, 208 (211).

Entscheidung mit sachkundeunabhängigen Gründen gerechtfertigt werden kann. Wie eine abweichende Entscheidung aufgrund eigener, besserer Sachkunde vom sachkundigeren Gericht darüber hinaus getroffen werden soll, erscheint hingegen fraglich. Ebenfalls fraglich bleibt, wie eine solche Entscheidung unanfechtbar begründet werden könnte. Sie mit der vermittelten Sachkunde zu begründen, der im Ergebnis aber nicht gefolgt wird, wirkt befremdlich und ist in der Praxis kaum umsetzbar. Dies zeigt sich auch anhand der einschlägigen Rechtsprechung.<sup>16</sup> Dass Richter bzw. Richterinnen sich also einerseits nicht von Sachverständigen abhängig machen und eine eigene Entscheidung treffen können sollen, ihnen die dafür nötige Sachkunde allerdings erst vermittelt werden muss, ist ein nicht auflösbarer Konflikt bei der Beweiswürdigung von Sachverständigengutachten.

Man kann daher festhalten: Bei der Beteiligung von Sachverständigen an einer juristischen Entscheidung kommt es maßgeblich auf die Vermittlung von Sachkunde und auf eine mit Sachkunde begründete Entscheidung an. Es besteht eine Abhängigkeit des Gerichts von Sachverständigen, da es mangels eigener Sachkunde (da sonst ja keine Sachverständigen bestellt worden wären) auf deren Sachkunde zur Entscheidung angewiesen ist. Dies bedeutet daher auch, dass das Gericht entgegen einem Gutachten keine Verurteilung aufgrund eigener, besserer Sachkunde begründen kann.

Das primäre Problem, das sich hieraus ergibt, ist aber nicht die Abhängigkeit des Gerichts von dem ihm zu vermittelnden Wissen. Denn wenn man gerichtliche Entscheidungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse treffen will, ist dies unausweichlich. Entscheidungen, bei denen sich das sachkundigere Gericht die bessere Sachkunde anmaßt, können keine Akzeptanz finden. Das Gericht muss eine Entscheidung aufgrund der ihm vermittelten Sachkunde treffen. Problematisch ist hingegen vielmehr, dass das Verhältnis zwischen Richterstand und Sachverständigen bislang keine methodische Regelung erfahren hat. Vielmehr ist es in vielen Fällen ungeklärt. Auch im Gesetz finden sich dazu keine Vorgaben. Die obergerichtliche Rechtsprechung, die einerseits auf einer sachkundebasierten Entscheidungsfindung besteht, andererseits aber eine davon abweichende Entscheidung des Gerichts ermöglichen will, bleibt rechtfertigende Begründungshinweise für eine solche Entscheidungsmöglichkeit schuldig. Aus der Rechtsprechung ergeben sich kaum stichhaltige und praktisch anwendbare Hinweise zur Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen dem

---

<sup>16</sup> BGH 4 StR 575/05, 28.03.2006; BGH NStZ 2000, 437; BGH NStZ-RR 2017, 88 (89); OLG Hamm StraFO 2002, 262 (262 f.); BGH StV 2018, 199 (200 f.); BGHSt 3StR 60/70, 29.05.1970, auch in BGH MDR 1970, 732 (732); BGH StV 1993, 234 (234 f.).

Gericht und der durch die Sachverständigen zu vermittelnden Sachkunde. Häufig bleiben die Anforderungen zum beweisrechtlichen Umgang mit Sachverständigengutachten, die sich aus der obergerichtlichen Rechtsprechung ergeben, unerfüllbar. Beweiswürdigungsregeln können mangels Regelungsgehalt daraus nicht abgeleitet werden. Dies ist problematisch.

Dabei ist zwar Inhalt der freien Beweiswürdigung, dass das Gericht nicht an feste oder gesetzlich normierte Beweisregeln im Rahmen seiner Überzeugungsbildung gebunden ist.<sup>17</sup> Trotzdem existieren bindende Vorgaben für das Gericht im Hinblick auf die Beweisführung und Würdigung, die als allgemeine Regeln oder Grundsätze bezeichnet werden.<sup>18</sup> Werden sie nicht eingehalten, hat dies die Aufhebung des Urteils in der Revision zur Konsequenz.<sup>19</sup> Das Prinzip der freien Beweiswürdigung findet insoweit laut *Hoyer* keine Anwendung.<sup>20</sup> Zu diesen Grundsätzen zählt beispielsweise, dass das Gericht den „Gesetzen des Denkens und der Erfahrung“<sup>21</sup> unterliege sowie gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse und die Gesetze der Logik und Erfahrungssätze des täglichen Lebens zu beachten habe.<sup>22</sup> Kommt das Gericht daher zu dem Schluss, dem Gutachten liegen gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde, so ist für eine weitere – insbesondere entgegenstehende – Würdigung kein Raum mehr.<sup>23</sup> Daher können diese Vorgaben als Einschränkung der freien Beweiswürdigung interpretiert werden. Diese Kriterien, die sich aus der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Umgang mit Sachverständigengutachten, insbesondere im Fall widerstreitender Sachverständigengutachten, entwickelt haben, bleiben jedoch häufig zu abstrakt und allgemein, um praktisch hilfreich und damit anwendbar zu sein. Sie können daher regelmäßig nicht in die Gerichtsvorgänge der Tatgerichte übersetzt werden.

Betrachtet man in diesem Zusammenhang mit einem kurzen Seitenblick die historische Entwicklung, die der freien Beweiswürdigung der Gerichte zugrundeliegt, wird deutlich, dass diese wohl nie gänzlich *frei* war. An die Stelle der Beweisregeln, denen der Richter bis Mitte des 19. Jahrhunderts unterlag<sup>24</sup>, sollten Schwurgerichte treten. Sie sollten „als kleine

---

<sup>17</sup> KK-Tiemann, StPO, § 261 Rn. 5, 49; MK-Miebach, StPO, § 261 Rn. 4, 55; BGHSt 39, 291 (295).

<sup>18</sup> Sarstedt, in FS-Hirsch, S. 176 f; BGHSt 31, 86 (89 f.).

<sup>19</sup> KK-Tiemann, StPO, § 261 Rn. 49 f.; MK-Miebach, StPO, § 261 Rn. 55, MK-Knauer/Kudlich, StPO, § 337 Rn. 37-39; BVerfGK 1, 145 (151 f.).

<sup>20</sup> Hoyer, ZStW 1993, 523 (529).

<sup>21</sup> BGHSt 6, 70 (72); BGHSt 10, 208 (211).

<sup>22</sup> BGHSt 17, 382 (385).

<sup>23</sup> BGHSt 6, 70 (72); BGHSt 10, 208 (211).

<sup>24</sup> Dippel, in FS-Müller, S. 132.